



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Energiewirtschaft AEW  
Frau Daniela Hänni  
3003 Bern

Basel, 24. Oktober 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 23. Oktober 2012

### **Revision der Stromversorgungsverordnung: Anhörung** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für die Einladung vom 2. Oktober 2012 zur Anhörung zur geplanten Revision der Stromversorgungsverordnung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft. Gerne möchten wir auf die nachfolgend aufgeführten Aspekte hinweisen.

Unsere Stellungnahme orientiert sich an den gestellten Fragen, wobei wir auf das Thema „SBB-Partnerwerke“, das für den Kanton Basel-Stadt kaum relevant ist, nicht eingehen. Unsere Anmerkungen reflektieren ausserdem unsere Funktion als Alleineigentümerin, der von der Regulierung betroffenen IWB Industrielle Werk Basel.

#### Tarifierung der Grundversorgung – Art. 4 Abs. 1 StromVV

*Wie beurteilen Sie die Neuregelung alleine nach den Gestehungskosten (vorab des Schrittes einer weiteren Marktöffnung)?*

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Anpassung von Art. 4 Abs. 1 StromVV als Schritt in die richtige Richtung. Wenn nur noch die Gestehungskosten als tarifbestimmendes Element definiert werden, kann zumindest der heute gegebene Nachteil behoben werden, dass die Versorger resp. Verteilnetzbetreiber allfällige Verluste in der Situation, dass die Gestehungskosten höher sind als die Marktpreise, nicht ausgleichen können, wenn die Situation umgekehrt ist. Dies verbessert die Anreizsituation der Verteilnetzbetreiber.

Allerdings ist festzuhalten, dass es weiterhin bei einer Teilmarktöffnung bleibt. Damit können Grosskunden weiterhin sowohl von der Grundversorgung profitieren als auch von günstigen Marktpreisen, weil sie dann die Grundversorgung auch verlassen können. Damit entsteht ein einseitiges Absatzrisiko auf Seiten der Grundversorger. Die Grundversorger haben so auch nach der geplanten Anpassung von Art. 4 Abs. 1 StromVV einen Anreiz ihren Bedarf für die Grundversorgung (kurzfristig) am Markt zu beschaffen, anstatt in neue Kraftwerkskapazitäten zu investieren, was langfristig der Versorgungssicherheit und der neuen Energiepolitik des Bundes zuwiderläuft. Mit einer möglichst vollen Marktöffnung könnte diese Verzerrung beseitigt werden.

### WACC – Art. 13 Abs. 3 StromVV

*Wie beurteilen Sie die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Methodik zur Ermittlung des WACC?*

*Wie beurteilen Sie die zukünftigen Investitionsanreize für die Stromnetzbetreiber anhand der Höhe des WACC, speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen innerhalb der Energiestrategie 2050?*

Im Hinblick auf die vorgesehene Anpassung der WACC-Berechnung sehen wir zwei Aspekte:

Zum einen verbessert das neue Modell, das näher an den effektiven ökonomischen Gegebenheiten ist, zweifelsohne die Rentabilität von Investitionen in die Stromnetze. Dies insbesondere, weil in der heutigen Kapitalmarktsituation mit sehr tiefen, teilweise negativen Renditen auf Bundesobligationen die WACC-Werte auf längere Sicht tief sein resp. sogar weiter sinken werden. Der neue Berechnungsansatz, der mit der Einführung einer Untergrenze eine minimale Verzinsung des eingesetzten Kapitals garantiert, dürfte dagegen zu höheren WACC-Werten resp. höheren internen Projektrenditen führen, womit der Anreiz zu Investitionen grösser wird. Dies ist im Sinne der Versorgungssicherheit und zur Förderung der künftig notwendigen Netzausbauten zu begrüssen.

Zum anderen schlagen sich höhere WACC-Werte letztlich aber auch in entsprechend höheren Stromtarifen resp. Netzentgelten nieder. Aus Optik der Standortpolitik besteht daher ein Interesse, dass die WACC-induzierten Preiseffekte einerseits nicht zu stark ausfallen und andererseits in einer planbaren Weise erfolgen, die den Stromkonsumenten Verbrauchsanpassungen über einen vernünftigen zeitlichen Horizont erlauben. Von daher erachten wir den in der Verordnungsänderung vorgesehenen Glättungsmechanismus als sinnvoll, auch wenn dieser das System methodisch komplizierter macht.

Skeptisch betrachten wir die vorgeschlagenen Anpassungsfristen von minimal zwei Jahren bei der Berechnung der Eigenkapitalrendite. Hier sehen wir eine Gefahr, dass Anpassungen an den WACC-Werten sehr verzögert wirksam werden und die finanzielle Realität doch nicht genügend wiedergegeben wird. Dies birgt das Risiko falscher Investitionsentscheidungen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Ausführungen dienen und bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin